

Statuten Rämi.ch Floorball Zürich

1. Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Rämi.ch Floorball Zürich“ besteht ein im Januar 2005 gegründeter Sportverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Rämi.ch Floorball Zürich bezweckt

- den Zusammenschluss von Unihockey – Freunden.
- die Pflege und Förderung des Unihockey – Spieles als Breitensport und gleichzeitiger Förderung des Leistungssportes.
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften.
- die Verbreitung des Unihockey – Sportes.
- die Förderung der sportlichen Fairness.
- die Pflege guter Kameradschaft und der Geselligkeit.

2. Sitz

Art. 3 Der Sitz von Rämi.ch Floorball Zürich ist in 8001 Zürich.

3. Neutralität

Art. 4 Rämi.ch Floorball Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

4. Vereins- und Rechnungsjahr

Art. 5 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

5. Mitgliedschaften von Rämi.ch Floorball Zürich

Art. 6 Rämi.ch Floorball Zürich ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV) und dessen Liga- und Regionalverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben, sowie des Kantonal Zürcher Unihockeyverbandes (KZUV).

Art. 7 Rämi.ch Floorball Zürich kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

6. Mitglieder von Rämi.ch Floorball Zürich

Art. 8 Rämi.ch Floorball Zürich besteht aus Aktiv-, Sympathie-, Gönner-, Frei – und Ehrenmitgliedern.

Art. 9 Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aktivmitglied von Rämi.ch Floorball Zürich kann werden, wer sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt. Aufnahme Gesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Aufnahme Gesuche Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- Art. 11 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem Trainer nach drei Schnuppertrainings. Der Vorstand kann jedes Aufnahme Gesuch unbegründet ablehnen.
- Art. 12 Als Sympathie- und Gönnermitglied können Freunde aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen von Rämi.ch Floorball Zürich zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu errichten. Der Beitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Als Gönnermitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.
- Art. 13 Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die dem Verein ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen, auf Antrag durch den Vorstand oder der Generalversammlung verliehen werden.
- Art. 14 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen an der Generalversammlung verliehen, welche sich um Rämi.ch Floorball Zürich besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 5 Mitgliedern.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 15 Der Austritt von Rämi.ch Floorball Zürich ist auf die nächste ordentliche Generalversammlung möglich. Er ist schriftlich bis mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Wenn ein Mitglied während des Vereinsjahres austritt, besteht kein Recht auf Rückerstattung des Jahres- oder Lizenzbeitrages.
- Art. 16 Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, insbesondere durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an der Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- Art. 17 Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber Rämi.ch Floorball Zürich. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

9. Rechte der Mitglieder

- Art. 18 Alle Mitglieder haben das Recht auf Vereinsinformationen und die Teilnahme an den Vereinsversammlungen.
- Art. 19 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder besitzen im Rahmen der statutarischen Befugnisse das volle Mitverwaltungsrecht inklusive das Recht auf die Generalversammlung hin, rechtzeitig beim Präsidenten zum Versand der Einladung (14 Tage vorher), Anträge zu stellen. Aktivmitglieder besitzen ab dem Alter von 14 Jahren das Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 20 Sympathie- und Gönnermitglieder haben kein Mitverwaltungsrecht und sind nicht stimmberechtigt.
- Art. 21 Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen, jedoch besteht kein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf. Die Teamzusammenstellung ist Sache des Trainers.

10. Pflichten der Mitglieder

- Art. 22 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen von Rämi.ch Floorball Zürich und den ihm überstellten Organisationen verpflichtet.
- Art. 23 Die Trainings- und Vereinsanlässe sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist der zuständigen Person vorher – so früh wie möglich – eine begründete Entschuldigung abzugeben.
- Art. 24 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins schaden kann.
- Art. 25 Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 26 Aktivmitglieder, welche ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, wird vom Verein die Lizenz entzogen.
- Art. 27 Die Spieler haben sich bei allen Anlässen sowie auf dem Hin- und Rückweg anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder sportlichen Hinsicht und in allen Vereinsbelangen an die Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu halten.
- Art. 28 Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen von Rämi.ch Floorball Zürich dienen, verpflichtet werden.

11. Vereinsfinanzen

Art. 29 Die Einnahmen von Rami.ch Floorball Zürich bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der
 - Aktivmitglieder maximal CHF 400.00.
 - Sympathiemitglieder maximal CHF 100.00.
 - Gönnermitgliedern maximal CHF 1.000.00.
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten.
- Erträgen aus Sponsoring.
- sonstigen Beiträgen, Subventionen, Zuwendungen.
- diversen Einnahmen

Art. 30 Der Verein haftet für sämtliche Vereinsschulden ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Vereinsschulden. Sie haben keine Pflicht zur Deckung der Vereinsschulden irgendeiner Nachschüsse zu leisten.

Art. 31 Personen, die sich dem Verein nur als Schiedsrichter, Trainer oder Vorstandsmitglied zur Verfügung stellen, sind während der Dauer ihrer Funktion nicht beitragspflichtig.

12. Rückgriff

Art. 32 Der Verein kann auf Mitglieder Rückgriff nehmen. Dies betrifft Bussen und andere Forderungen, die ihm aufgrund Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden.

13. Organisation

Art. 33 Die Organe von Rami.ch Floorball Zürich sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

14. Die Generalversammlung

- Art. 34 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr zur Erledigung folgender Geschäfte statt
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Entlastung der Organe
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Allfällige Statutenrevisionen
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Ernennungen und Auszeichnungen
 - Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
 - Anträge
- Art. 35 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind bis zwei Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu senden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse von CHF 20.00 erhoben, welche dem Vereinsvermögen zufließt.
- Art. 36 Stimm- und Wahlberechtigt sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird. Aktivmitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Bei Aktivmitgliedern unter 14 Jahren liegt das Stimmrecht beim gesetzlichen Vertreter.
- Art. 37 Alle Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur Generalversammlung einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 38 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn
- der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet.
 - die Einberufung durch mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

15. Der Vorstand

Art. 39 Die Generalversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus

- Präsident
- Aktuar
- Finanzen
- Sportchef
- PR/Kommunikation
- Mittelbeschaffung/Sponsoring
- Material

Der Vizepräsident wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

Art. 40 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff. ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist.

Art. 41 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet Rämi.ch Floorball Zürich und vertritt ihn nach aussen.

Art. 42 Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Generalversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.

Art. 43 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist die verantwortliche Person alleine zeichnungsberechtigt.

Art. 44 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbände und für die Information der Mitglieder.

Art. 45 Der Vorstand wird geleitet durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

Art. 46 Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 47 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Art. 48 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

16. Rechnungsrevisoren

- Art. 49 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 50 Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- Art. 51 Sie haben das Recht, die Kasse und Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

17. Statutenänderung/Auflösung/Erweiterung

- Art. 52 Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
- Art. 53 Für die Änderung der Statuten, die Auflösung von Rami.ch Floorball Zürich oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von 2/3 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.
- Art. 54 Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte an einen Verein mit ähnlicher Funktion zu überweisen. Falls kein solcher Verein besteht, wird das Vermögen nach zehn Jahren dem MNG Rämibühl übergeben.

18. Diverses

- Art. 55 Jedes Mitglied ist selber für seine persönliche Versicherung (Unfall, Haftpflicht, Diebstahl usw.) verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
- Art. 56 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. Mai 2006 in Kraft.

Rami.ch Floorball Zürich

Der Präsident

Der Aktuar